

 FEUERPOLIZEI DES KANTONS SCHAFFHAUSEN Feuerwehrinspektorat	Kommandoakten	Register: 10.1
	Merkblatt für die Auszahlung von Subventionsbeiträgen an die Feuerwehren	
01. März 2017	Ersetzt Version vom 03. Januar 2012	Seite 1 von 3

1. Allgemein

Grundlage für die Beschaffung und die Subventionierung im Feuerwehrbereich bilden das Brandschutzgesetz, die Brandschutzverordnung und die Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei für die Organisation, Minimalbestände, Alarmierung und Grundausrüstung für die entsprechende Feuerwehr.

2. Grundsätze

2.1 Die Kantonale Feuerpolizei leistet Beiträge für die Anschaffung von Alarmierungseinrichtungen, beweglichem Feuerwehrmaterial und Mannschaftsausrüstung, die für die Auftrags Erfüllung bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen sowie bei technischen Einsätzen notwendig und zweckmässig sind.

2.2 An Anschaffungen, die nicht notwendig, unwirtschaftlich oder, abgesehen von Löschmitteln, für den Verbrauch bestimmt sind, werden keine Beiträge gewährt.

2.3 Beiträge an die Beschaffung von besonderen oder kostenintensiven Geräten oder Fahrzeugen können davon abhängig gemacht werden, dass mehrere Feuerwehren diese gemeinsam beschaffen, unterhalten und einsetzen.

2.4 Bei gemeinsamen Beschaffungen werden die Beiträge grundsätzlich an den Endverbraucher ausgerichtet.

2.5 Ersatzbeschaffungen werden subventioniert, wenn sich aufgrund des Fahrzeugzustandes eine Ersatzbeschaffung aufdrängt. Bei Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der Amortisationszeit werden die Beiträge anteilmässig gekürzt. An aus ersetzten subventionierten Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungen erzieltm Erlös, ist die Kantonale Feuerpolizei hälftig zu beteiligen. Bei Bagatellerlösen kann die Kantonale Feuerpolizei auf eine Beteiligung am Verkaufserlös verzichten.

2.6 Material, welches nicht zur Grundausrüstung gehört ist nicht subventionsberechtigt (Ausnahmen können vom Feuerwehrinspektorat bewilligt werden). Ersatzteile, Reparaturen, Unterhalt, Verbrauchsmaterial, Ausbildungsunterlagen etc. sind nicht subventionsberechtigt.

2.7 Es werden nur Geräte, Ausrüstungen und Materialien subventioniert, welche den Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen. Grundsätzlich trägt der Hersteller bzw. Lieferant im Rahmen der Produkthaftpflicht die Verantwortung für die zugesicherten Eigenschaften der Gerätschaften. Bei Unklarheiten oder bei Artikeln, welche keine Zulassung etc. ausweisen können, ist vor der Beschaffung die Kantonale Feuerpolizei, Feuerwehrinspektorat zu konsultieren.

3. Hauptsächliche Subventionsmodelle

3.1 Fahrzeugsbventionen

Die Beteiligung an Fahrzeugen inkl. erforderlichem Zubehör beträgt höchstens

- a) 50% bei Einsatzschwergewicht im eigenen Gebiet
- b) 70% bei Einsatzschwergewicht im eigenen Gebiet und Zusatzaufgaben in der Region
- c) 100% bei Einsatzschwergewicht in der Region

3.2 Pauschalsubventionen

An die persönliche Schutzausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird ein jährlicher Pauschalbeitrag ausgerichtet. Dieser beträgt 10% der von der Kantonalen Feuerpolizei festgelegten Ausrüstungskosten und erfolgt auf dem Minimalbestand +12% der jeweiligen Feuerwehr. Massgebend ist hierbei der Minimalbestand am 1. Januar des Bezugsjahres. Der Beitrag an die persönliche Schutzausrüstung bildet zugleich die Subvention für sämtliche übrigen von der Feuerwehr getätigten Investitionen mit einem Einzelstückpreis unter 3'000 Franken.

3.3 Investitionen für Material und Gerätschaften ausserhalb der Pauschalsubvention

Alle Investitionen in Material und Gerätschaften, welche nicht unter die Pauschalsubventionierung fallen, werden durch die Kantonale Feuerpolizei mit einem Satz von 50% subventioniert.

Bei den von der Kantonalen Feuerpolizei koordinierten Beschaffungsaktionen kann diese für die beschafften Materialien und Gerätschaften die Anwendbarkeit des Subventionsatzes von 50% festlegen.

4. Verfahren / Rahmenbedingungen

4.1 Verfahren für einzelne Anschaffungen von mehr als CHF 15'000

Für Motorfahrzeuge und Einzelbeschaffungen über 15'000 Franken ist das Feuerwehrinspektorat vor der Beschaffung beziehungsweise vor der Ausschreibung beratend beizuziehen. Zudem ist vor der Bestellung ein behördlich unterzeichnetes Beitragsgesuch mit einem detaillierten Kostenvoranschlag und sofern vorhanden, dem technischen Beschrieb an die Kantonale Feuerpolizei einzureichen. Für die Beschaffung sind die Submissionsvorschriften zu beachten. Die Kantonale Feuerpolizei stellt die beitragsberechtigten Kosten fest und erstellt eine Beitragszusicherung. Die Zusicherung ist befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Ohne Beitragszusicherung werden keine Beiträge ausgerichtet. Der zugesicherte Betrag wird nach Abnahme des Fahrzeuges oder Gerätes auf Grundlage der Abrechnung resp. der subventionsberechtigten Kosten, durch das Feuerwehrinspektorat ausbezahlt. **Beschaffungen von mehr als CHF 15'000 müssen bis spätestens 31. März des Vorjahres dem Feuerwehrinspektorat schriftlich gemeldet werden, damit diese in die Budgetplanung der Kantonalen Feuerpolizei aufgenommen werden können.**

4.2 Submission

Bei der Beschaffung von Geräten und Fahrzeugen sind die rechtlichen Grundlagen für das öffentliche Beschaffungswesen (Kantonale und gemeindespezifische Submissionsverordnung) einzuhalten. Die Kantonale Feuerpolizei, Feuerwehrinspektorat ist bei der Erstellung von Pflichtenheften und vor der Ausschreibung beratend beizuziehen.

4.3 Kaufverträge

Kaufverträge von subventionsberechtigten Geräten, Anhänger und Fahrzeugen sind durch die Subventionsbehörde zu genehmigen.

4.4 Funk

Bei der Beschaffung von Funkgeräten ist eine Konzession notwendig (gilt nicht bei einer Ersatzbeschaffung). Das Konzessionsgesuch ist vor der Weiterleitung an die Konzessionsbehörde durch den Funkexperten des Kantons (Feuerwehrinspektorat) zu visieren.

5. Vorgehensweise bei der Auszahlung / Abrechnung

5.1 Wenn Betragsverfügung vorhanden ist

Bei Fahrzeugen, Geräten oder Artikel bei denen eine Betragsverfügung vorliegt, ist die Abrechnung nach Abschluss des Beschaffungsprozesses und Inbetriebnahme umgehend zu erstellen und bei der Kantonalen Feuerpolizei einzureichen.

5.2 Pauschalsubventionen

Die Auszahlung der Pauschalsubventionen erfolgt im ersten Halbjahr des Bezugsjahres.

5.3 Subventionsabrechnungen ausserhalb der Pauschalabrechnung und ohne Beitragsverfügung

Für Subventionsbezüge, welche ohne Beitragsverfügung ausbezahlt werden, ist die Abrechnung bis spätestens 15. Dezember des Beschaffungsjahres an das Feuerwehrinspektorat einzureichen. Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a) Es ist eine tabellarische Aufstellung (gem. Excel-Vorlage) zu erstellen.
- b) Die entsprechenden Rechnungen sind gesamthaft beizulegen.
- c) Die geforderten Unterlagen wie z.B. Abnahmeprotokolle sind mit einzureichen.
- d) Die komplette Bankverbindung inkl. Kontoinhaber und IBAN-Nr. ist mitzuteilen.
- e) Alle Unterlagen für das neue Jahr (Übungsplan etc.) müssen vollständig vorliegen und die aktuellen Daten im WinFAP vorhanden sind.
- f) Der Gesuchsteller reicht nur Rechnungen ein, welche subventionsberechtigte Positionen haben. Im Weiteren überprüft er die Rechnungen und streicht die nicht subventionsberechtigten Positionen. Gemeinden und Betriebe, die den Vorsteuerabzug geltend machen können, rechnen ohne MwSt ab. Rabatt / Skonto muss in Abzug gebracht werden.
- g) Die Subventionsabrechnung muss mit einem Begleitbrief an die Kantonale Feuerpolizei (Feuerwehrinspektorat) eingereicht werden.